



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 14.04.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ mit Begründung und Umweltbericht sowie den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht genehmigt. (Beschlussvorlage und Beschlussprotokoll V0152/16).

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke mit den Flst.Nm. 4201/2*, 4201/4, 4201/5, 4376/4*, 4379, 4405, 4406, 4407, 4408, 4409, 4410, 4410/2*, 4423/1*, 5044/4*, 5110/3* der Gemarkung Ingolstadt. Im Rahmen der Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **20.06.2016 – 22.07.2016** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes der Stadt Ingolstadt im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus.

Es liegen damit folgende Unterlagen aus:

- Beschlussvorlage und Protokoll zur Genehmigung des Planungsentwurfes (Stadtratsbeschluss vom 14.04.2016 - V0152/16)
- Übersicht über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen
- Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ i.d.F. vom 18.02.2016
- Planbegründung der Stadt Ingolstadt, Stadtplanungsamt, i.d.F. vom 18.02.2016
- Umweltbericht der Fa. Wolfgang Weinzierl, Landschaftsarchitekten GmbH i.d.F. vom 18.02.2016
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Fa. ÖFA Schwabach in Zusammenarbeit mit der Fa. Wolfgang Weinzierl, Landschaftsarchitekten GmbH i.d.F. vom 25.01.2016
- Schalltechnische Untersuchung der Fa. ACCON GmbH i.d.F. vom 15.02.2016
- Verkehrsuntersuchung der Fa. TRANSVER GmbH zur Umgestaltung der A5 Ingolstadt-Süd i.d.F. vom 25.02.2016
- Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 18.02.2016
- Begründung und Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 23.02.2016

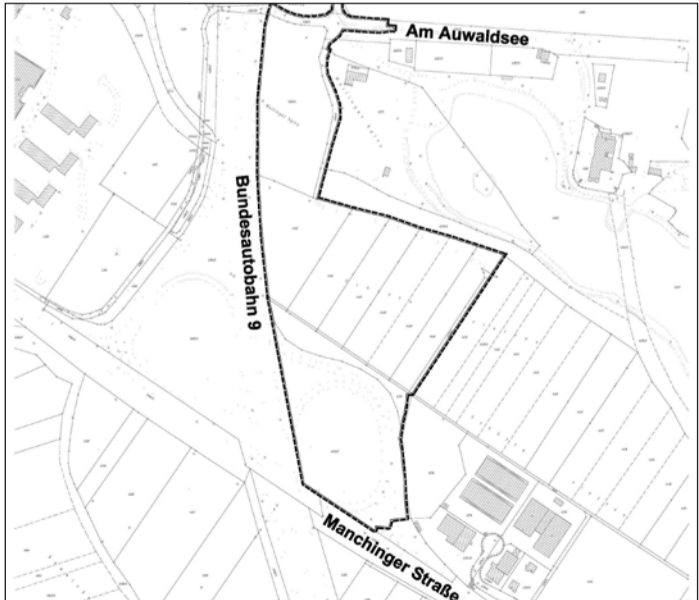
Diese Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Stadtplanungsamt am vorgenannten Ort eingesehen werden. Ergänzend hierzu können diese Unterlagen auch auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden. Der gem. § 13 BBodSchG erstellte Sanierungsplan i.d.F. vom 22.01.2016 kann im Stadtplanungsamt, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt 1. Stock, Zimmer 111 eingesehen werden. Darüber hinaus liegt er zur Einsichtnahme und Erläuterung aus im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9 85049 Ingolstadt, 2. Stock, Zimmer 204.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift zum Bauleitplanverfahren abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Ausgleichsflächen
- Klimaschutz
- Naturschutz
- Baumschutz
- Artenschutz
- Lärmschutz / Emissionen / Immissionen
- Verkehrliche Auswirkungen
- Bodenbeschaffenheit
- Wasserrecht und wasserwirtschaftliche Belange
- Grundwasser- und Bodenschutz
- Entwässerung
- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Stadtreinigung und Abfallwirtschaft

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 132a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ und zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 T „IN-Campus“

Der Stadtrat hat am 14.04.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 T „IN-Campus“ mit Begründung und Umweltbericht genehmigt (Beschlussvorlage und Beschlussprotokoll V0151/16).

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 4624, 4624/4, 4208/31 4208/38 sowie Teilflächen der Flurnummern 4624/83, 4208/6, 4208/9 und 4208/12 der Gemarkung Ingolstadt.

Um die aufgrund der Vornutzung entstandenen schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten und sonstigen Kontaminationen verursachten Verunreinigungen des Grundwassers auf und unter einer rund 75 ha großen Teilfläche des Geländes der ehemaligen Raffinerie zum Zwecke der Gefahrenabwehr gemäß den bodenschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften zu sanieren sowie zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 des Baugesetzbuches im Hinblick auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 T „IN-Campus“ wurde ein Sanierungsplan erstellt.

Hierzu hat der Stadtrat mit seinen Beschlüssen am 14.04.2016 und 03.05.2016 jeweils in öffentlicher Sitzung dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Sanierungsvertrages und städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Ingolstadt, und der IN-Campus GmbH zugestimmt (Beschlussvorlage und Beschlussprotokoll V0174/16 sowie V0330/16).

Dieser Vertrag wurde am 13.05.2016 zwischen der Stadt Ingolstadt und der IN-Campus GmbH abgeschlossen. Die Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH hat den für sie geltenden Regelungen zugestimmt und ist insoweit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag beigetreten.

Im Rahmen der Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **20.06.2016 – 22.07.2016** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes der Stadt Ingolstadt im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus.

Es liegen damit folgende Unterlagen aus:

- Beschlussvorlage und Protokoll zur Genehmigung des Planungsentwurfes (Stadtratsbeschluss vom 14.04.2016 - V0151/16)
- Übersicht über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen i.d.F. vom Februar 2016
- Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 T „IN-Campus“ i.d.F. vom 18.02.2016, redaktionell ergänzt unter „C, Hinweise, Ziffer 5, Altlasten“ am 31.05.2016
- Planbegründung der Fa. Wolfgang Weinzierl, Landschaftsarchitekten GmbH, i.d.F. vom 18.02.2016
- Umweltbericht der Fa. Wolfgang Weinzierl, Landschaftsarchitekten GmbH i.d.F. vom 18.02.2016
- FFH-Verträglichkeitsprüfung der Fa. ARCADIS Deutschland GmbH i.d.F. vom 18.02.2016
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Fa. ÖFA Schwabach in Zusammenarbeit mit der Fa. Wolfgang Weinzierl, Landschaftsarchitekten GmbH i.d.F. vom 25.01.2016
- Schalltechnische Untersuchung der Fa. ACCON GmbH i.d.F. vom 29.01.2016
- Verkehrsuntersuchung der Fa. TRANSVER GmbH i.d.F. vom 25.02.2016
- Beschlussvorlage und Protokoll zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Sanierungsvertrages und städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Ingolstadt und der IN-Campus GmbH (Stadtratsbeschluss vom 14.04.2016 - V0174/16)
- Zusammenfassung und Präzisierung des Sanierungsplanes der Fa. R&H Umwelt GmbH, Nürnberg vom 01.04.2016
- Beschlussvorlage und Protokoll zum öffentlich-rechtlichen Sanierungsvertrag und städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Ingolstadt und der IN-Campus GmbH (Stadtratsbeschluss vom 03.05.2016 - V0330/16)
- Öffentlich rechtlicher Sanierungsvertrag und städtebaulicher Vertrag vom 13.05.2016.

Diese Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Stadtplanungsamt am vorgenannten Ort eingesehen werden. Ergänzend hierzu können diese Unterlagen auch auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Der gem. § 13 BBodSchG erstellte Sanierungsplan i.d.F. vom 22.01.2016 kann im Stadtplanungsamt, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt 1. Stock, Zimmer 132 a eingesehen werden. Darüber hinaus liegt er zur Einsichtnahme und Erläuterung aus im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9 85049 Ingolstadt, 2. Stock, Zimmer 204.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift zum Bauleitplanverfahren abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Ausgleichsflächen
- Klimaschutz
- Naturschutz
- Flora / Fauna
- Artenschutz
- Lärmschutz / Emissionen / Immissionen
- Verkehrliche Auswirkungen
- Bodenbeschaffenheit / Altlasten / Sanierung
- Wasserrecht und wasserwirtschaftliche Belange
- Grundwasser- und Bodenschutz
- Entwässerung
- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Stadtreinigung und Abfallwirtschaft

– Nr. 23

Mittwoch, 8.6.2016

INHALT

Tiefbauamt

Erhebung einer Vorausleistung

Hauptamt

- Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest
- Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XL – Friedrichshofen-Hollerstauden

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

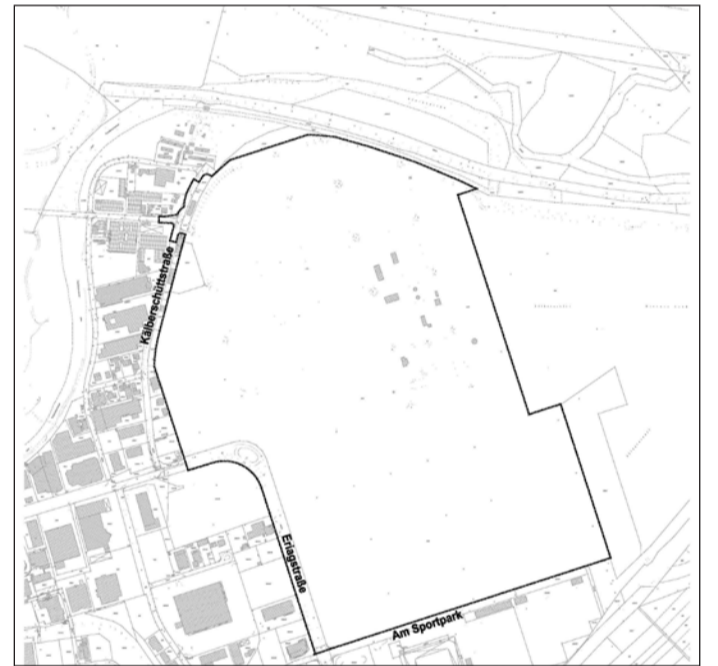
Stadtplanungsamt

- Bekanntmachung
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ und Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 T „IN-Campus“

Hoch- und Tiefbaureferat

Öffentliche Ausschreibung

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 132a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 T „IN-Campus“

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:00633 16 09)

Vorhaben/Betreff: Neubau von 54 Studentenappartements mit Tiefgarage

Grundstück: Ingolstadt, Wredestraße 19

Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt

Flur-Nr.: 3905 3905/4

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 30.05.2016). Geplant ist der Neubau von 54 Studentenappartements mit Tiefgarage

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer** der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Umlegungsverfahren „Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker“, Bebauungsplan Nr. 611 A, Gemarkung Oberhaunstadt

BEKANNTMACHUNG

nach § 50 und § 53 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) **über den Umlegungsbeschluss und die Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses**

I. Umlegungsbeschluss

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Der Umlegungsausschuss hat mit Beschluss vom 31.05.2016 für das Gebiet „Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker“, Bebauungsplan Nr. 611 A, die Durchführung einer Umlegung beschlossen.

In das Verfahren sind ganz oder teilweise^(*) die folgenden Flurstücke der Gemarkung Oberhaunstadt einbezogen: Flst.Nrn. 267/9, 267/10, 267/28, 267/46^o, 377/2, 384, 384/2, 384/4, 385, 385/2, 386/1^o, 405^o, 414, 419, 420 und 428^o.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 111, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB). Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Ingolstadt,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

V. Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beim Kauf von Grundstücken von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

VI. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VII. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 50 Abs. 1 BauGB).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich** bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt **oder zur Niederschrift** bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 111, einzulegen.

Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Fristentschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsbeschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

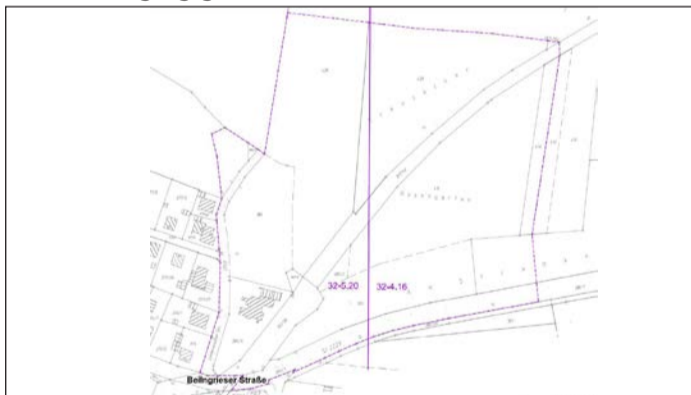
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.
- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).
- Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat kommt dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

IX. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Die Bestandskarten und die Bestandsverzeichnisse (ohne Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs), die die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweisen, liegen in der Zeit vom 13.06.2016 bis 13.07.2016 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zi.Nr. 111, Spitalstr. 3, 1. Stock, 85049 Ingolstadt, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Umlegungsgebiet „Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker“



Hinweis: Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Umlegungsstelle Berichtigungen beantragen.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest

Am Dienstag, 15.06.2016, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist das Feuerwehrhaus Hundszell, Kirchstraße, 85051 Ingolstadt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 10.5.2016
2. Antwortschreiben der Stadt
3. Ergebnis des Augenscheins an:
 - Lechermannstr./Kiesweg
 - Fußgängerüberweg Lechermannstr. 21 in Höhe Metzgerei Huber (Blinklicht),
 - Absenkung von Bordsteinkanten an Fuß- und Radwegen
 - Sudetenstr. / Berliner Str.
 - Sudetenstr. / Fort Peyerl
 - Maximilianstr. Bushaltestelle gegenüber Kinderhaus Maximilian
4. Bürgerhaushalt
 - Erledigte Anträge
 - Unerledigte Anträge
 - Antragstellung für Restbetrag (soweit vorhanden)
5. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt

Erhebung einer Vorausleistung auf den Straßenausbaubeitrag

Mit dem Bau folgender Teilmaßnahmen wurde begonnen:

Straße: Köhlstraße
von: Ferdinand-Maria-Straße
bis: Bockholtstraße
Teilmaßnahmen: Gehweg

Aufgrund der Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) werden für diese Maßnahmen Vorausleistungen auf den Straßenausbaubeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 14.06.2016 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Der Veranstaltungsort ist die Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 12.04.2016
3. Mitteilungen der Verwaltung
 - Unterrichtung über Baugesuche (Stadtbaureferat, 26.04.2016)
 - Christbaum im Friedhof Friedrichshofen (Gartenamt, 23.05.2016)
 - Brunnenplatz und Bachlauf in Hollerstauden (Gartenamt, 23.05.2016)
 - Patenschaft für öffentliche Grünflächen (Gartenamt, 30.05.2016)
 - Geschwindigkeitsbeschränkung Ochsenmühlstraße
 - Gefährstelle für Radfahrer: Einmündung Levelingstraße / Audikreisell Südseite
4. Bürgerhaushalt
 - Bürgerhaushalt 2017
5. Anträge

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A zu vergeben:

GS Gerolfing – Erweiterung Nord: Bauhauptarbeiten Nr. 65-056-2016

Einreichungstermin: **30.06.2016 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort:

Ingolstadt
 Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**